

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 144/2015
Datum RR-Sitzung: 11. Februar 2015
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 678963
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Schulgeldbeiträge an ausserkantonale Mittelschulen und Berufsfachschulen sowie private Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte für bernische Auszubildende.

Verpflichtungskredit – Objektkredit 2015

1 Gegenstand

Mit den Beitritten zu verschiedenen interkantonalen Schulgeldvereinbarungen hat sich der Kanton Bern verpflichtet, für seine Auszubildenden an ausserkantonalen Mittelschulen und Berufsfachschulen die in den Vereinbarungen festgelegten Schulgeldbeiträge zu zahlen. Mit dem Beitrittsgesetz zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte verpflichtet sich der Kanton Bern zudem, das Schulgeld für besonders begabte Berner Schülerinnen und Schüler an Privatschulen im Kanton Bern zu übernehmen. Andererseits erhält er Schulgeldbeiträge von den Vereinbarungskantonen für die Aufnahme von Auszubildenden.

2 Rechtsgrundlagen

2.1 Interkantonale Schulgeldvereinbarungen

- Grossratsbeschluss vom 27. Januar 2009 betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Regionalen Schulabkommen über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009) der Nordwestschweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (BSG 439.14)
- Regierungsratsbeschluss vom 6. Mai 2009 über die Vereinbarung zwischen den Kantonen Bern, Jura und Neuenburg über die Beiträge an die Unterrichtskosten (BEJUNE-Vereinbarung; BSG 439.15)
- Regierungsratsbeschluss vom 4. Juli 2007 betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten in der beruflichen Grundbildung (Berufsfachschulvereinbarung, BFSV; BSG 439.16)
- Regierungsratsbeschluss vom 8. August 2001 betreffend die Genehmigung der Zusammenarbeitvereinbarung zwischen den Kantonen Bern und Jura, mit dem Ziel, jungen Artistinnen und Artisten sowie jungen Sportlerinnen und Sportlern zu ermöglichen, Schulausbildung und Künstler- oder Sportlerkarriere zu vereinbaren (BSG 439.31)



- Gesetz vom 29. Januar 2008 betreffend den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung für Schulen mit spezifisch-strukturierten Angeboten für Hochbegabte (BSG 439.38).

2.2 Kantonale Erlasse

- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0): Art. 47, 48 Abs. 2, 3, 4
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1): Art. 139, 146, 148 und 154
- Gesetz vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung mit Änderung vom 20. März 2014¹ (BerG; BSG 435.11): Art. 51 Abs. 1, 53 und 54
- Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111): Art. 57 und 58
- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12): Art. 65 und 66
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121): Art. 82 bis 84.

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Wiederkehrend (Art. 47 FLG), gebunden (Art. 48 Abs. 2 FLG). Die Ausgaben für den Berufsbildungsbereich sind an den Regierungsrat delegiert (Art. 51 Abs. 1 BerG).

4 Massgebende Kreditsumme

Total Ausgaben im Rechnungsjahr 2015

CHF 19'145'500

Ausserkantonaler Schulbesuch und Schulbesuch an privaten Schulen im Kanton Bern:

Konto	Kontobezeichnung	Kommentar	Jahr 2015 CHF
		1. Mittelschulen:	
4816.100.351000	Entschädigungen an Kantone	Schulbesuch von bernischen Schülerinnen/Schülern in anderen Kantonen (Fachmittelschulen)	350'000
4816.100.351000	Entschädigungen an Kantone	Schulbesuch von bernischen Schülerinnen/Schülern in anderen Kantonen (Maturitätsschulen)	1'800'000
4816.100.365000	Betriebsbeiträge an private Schulen	Schulbesuch von bernischen Schülerinnen/Schülern in anderen Kantonen und privaten Schulen im Kanton Bern (Maturitätsschulen / Hochbegabte)	500'000
4816.100.351000	Entschädigungen an Kantone	Schulbesuch von bernischen Schülerinnen/Schülern in anderen Kantonen (Hochschulvorbereitung)	405'000
		1. Total Mittelschulen	3'055'000
		2. Berufsbildung:	
4825.100.351000	Entschädigungen an Kantone	Schulbesuch von bernischen Schülerinnen/Schülern in anderen Kantonen (Berufsvorbereitung)	15'500
4825.100.351000	Entschädigungen	Schulbesuch von bernischen Lernenden in anderen	15'000'000

¹ Gilt ab 1. Januar 2015

	an Kantone	Kantone (Berufliche Grundbildung)	
4825.100.365000	Betriebsbeiträge an private Schulen	Schulbesuch von bernischen Lernenden in anderen Kantonen und privaten Schulen im Kt. Bern (Berufliche Grundbildung, Sportförderung)	100'000
4825.100.351000	Entschädigungen an Kantone	Schulbesuch von bernischen Lernenden in anderen Kantonen (Berufliche Grundbildung Gesundheit)	450'000
4825.100.351000	Entschädigungen an Kantone	Schulbesuch von bernischen Lernenden in anderen Kantonen (Berufliche Grundbildung Landwirtschaft)	125'000
4825.100.351000	Entschädig. an Kantone	Schulbesuch von bernischen Studierenden in andern Kantonen (höhere Berufsbildung nach BEJUNE)	400'000
		2. Total Berufsbildung	16'090'500
	3. Gesamttotal	Massgebende Kreditsumme 2015	19'145'500

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Objektkredit für das Jahr 2015.

KLER-Kreis: 19010
 Produktgruppe: 08.05.9120 Mittelschulen und Berufsbildung
 Produkt: 08.05.912010 Mittelschulen
 08.05.912020 Berufsbildung

Konten: 351000 Entschädigungen an Kantone
 365000 Betriebsbeiträge an private Schulen

Der Verpflichtungskredit ist im Voranschlag 2015 enthalten.
 Dieser Beschluss ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates
 Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- Erziehungsdirektion
- Finanzdirektion
- Finanzkommission
- Finanzkontrolle